Allgemeinverfügung
zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

vom 12.05.2020, Az: 15-5422/4

Zusammenfassung der Allgemeinverfügung für den schulischen Betrieb

1. Allgemeine Hygiene-Richtlinien

1.1. Der Zugang zum Schulgebäude und -gelände ist Personen nur möglich, wenn sie nachweislich nicht an SARS-CoV-2 erkrankt sind und keine Symptome (insbesondere Husten, Fieber, Halsschmerzen) aufweisen.

1.2. Personen mit Vorerkrankungen, deren Krankheitssymptome den in 1.1. genannten ähneln, müssen durch eine ärztliche Bescheinigung die Unbedenklichkeit dieser Symptome nachweisen.

1.3. Volljährige Schüler bzw. die Personensorgeberechtigten minderjähriger Schüler sind verpflichtet, die Schule umgehend zu informieren falls das Kind an SARS-CoV-2 erkrankt ist bzw. kürzlich näheren Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Das Betreten des Schulgebäudes ist frühestens 14 Tage nach festgestellten Symptomen oder einer Infektion wieder gestattet. Nach einer nachgewiesenen Infektion kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

1.4. Schüler, die während des Unterrichts die in 1.1. genannten Symptome zeigen, müssen innerhalb des Schulgebäudes isoliert werden. Die Eltern oder andere zur Abholung berechtigte Personen werden umgehend informiert. Das Kind wird bis zur Abholung beaufsichtigt.

1.5. Personen, die das Schulgebäude betreten, müssen sich unverzüglich die Hände gründlich waschen. Geeignete Möglichkeiten werden unmittelbar im Eingangsbereich ausgewiesen.

1.6. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten. Aushänge dazu und zu weiteren Hygieneregelungen befinden sich im ganzen Schulhaus verteilt sowie in jedem Klassenzimmer.

2. Regelungen zum Schulbetrieb

2.1. Für Schüler mit Betretungsverbot (siehe 1.1.) gilt die Schulpflicht. Sofern der Schulleitung keine ärztliche Unterrichtsbefreiung vorliegt ist der häuslichen Lernzeit nachzukommen. Die unterrichtenden Lehrer stehen für Fragen zur Verfügung und machen dem betroffenen Schüler die vermittelten Lerninhalte zugänglich.

2.2. Weist ein Schüler oder eine Person, die im gleichen Haushalt lebt, eine Grunderkrankung auf, die die Abwehrfähigkeit des Körpers gegen SARS-CoV-2 wesentlich beeinträchtigt, ist der entsprechende Schüler von der Schulpflicht freizustellen. Über die Freistellung entscheidet die Schulleitung auf Grundlage einer ärztlichen

Bescheinigung und unter Berücksichtigung anderer Möglichkeiten zur Verringerung des Infektionsrisikos.

2.3. Die Schüler werden im Wechsel von Präsenzunterricht an der Schule und häuslicher Lernzeit unterrichtet.

2.4. Für den Präsenzunterricht gilt, dass jeweils nur so viele Schüler einer Klasse anwesend sein dürfen, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Schülern gewährleistet werden kann. Entsprechende Gruppeneinteilungen und organisatorische Ausgestaltungen obliegen der Schulleitung.

2.5. Der Klassenlehrer kann in Rücksprache mit der Schulleitung anordnen, dass während ausgewählter Unterrichtssequenzen (z. B. Experimente) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Des Weiteren kann die Schulleitung anordnen, dass außerhalb der Unterrichtsräume eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss. Alle Schüler sind in jedem Fall dazu verpflichtet, stets eine solche Bedeckung bei sich zu führen.

2.6. Schülern, die von der Schulpflicht freigestellt wurden, ist es untersagt, dass Schulgebäude und -gelände zu betreten sowie in sonstiger Weise während der üblichen Unterrichtszeit in persönlichen Kontakt mit der Schule oder Lehrern zu treten.

2.7. Elternabende, Elterngespräche sowie Konferenzen und Gremien zu grundlegenden schulischen Angelegenheiten können unter Einhaltung der Hygiene-Richtlinien durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.